

SN v. 25. 1. 97



Stadt Schongau

Tor zum Pfaffenwinkel an der Romantischen Straße

Stadt Schongau Bekanntmachung

1. Über die Genehmigung und Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans
(Ausweisung eines Sondergebietes im Gewerbegebiet Lerchenfeld)
2. Über die Genehmigung und Auslegung des geänderten Bebauungsplanes
„GE Lerchenfeld“ (11. Änderung)
(Sondergebiet für Lebensmittelmarkt)

1) 4. Änderung des Flächennutzungsplans

Az.: 610-3-3.4

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schongau mit Bescheid vom 10. 7. 1996 genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes liegt samt Erläuterungsbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt (Rathaus, II. Stock) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wird die Änderung mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

2) Bebauungsplan „GE Lerchenfeld“

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die Änderung des Bebauungsplanes für das „Gewerbegebiet Lerchenfeld“ mit Bescheid vom 11. 7. 1996 mit folgenden Hinweisen genehmigt:

„2. Hinweise:

2.1 Die im Änderungsplan dargestellte 20-kV-Doppelleitung S 81/2 ist in die Festsetzung durch Planzeichen (A) aufzunehmen und zu erläutern.

2.2 Das im Änderungsplan dargestellte 20-kV-Kabel S 8/1a und 20-kV-Kabel SO 1009 sowie das Fernmeldekabel KEG 20150 ist im Plan deutlicher darzustellen (z.B. unterschiedliche Farbgebung) und ebenfalls in den Festsetzungen durch Planzeichen (A) aufzunehmen und zu erläutern.

2.3 In die Bekanntmachung nach § 12 BauGB ist ein Hinweis auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB (vgl. § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen.“

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat die Hinweise des Genehmigungsbescheides in der Sitzung vom 30. 7. 1996 akzeptiert; das Stadtbauamt hat die Hinweise in die Bebauungsplanänderung eingearbeitet.

Der geänderte Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt (Rathaus, II. Stock) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise zu Nr. 1.) und 2.) dieser Bekanntmachung:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Schongau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Hinweise zu Nr. 2.) dieser Bekanntmachung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schongau, den 22. 1. 1997

STADT SCHONGAU

Dr. Friedrich Zeller, 1. Bürgermeister

Die nebenstehende Bekanntmachung wurde am Samstag, 25.01.1997 im Amtsblatt der Stadt Schongau „Schongauer Nachrichten“ veröffentlicht.

Schongau, den 30.01.1997
Stadt Schongau

I.A.



Liebermann

- 5 -

**Stadt Schongau
Bekanntmachung**

- 1. Über die Genehmigung und Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans**
(Ausweisung eines Sondergebietes im Gewerbegebiet Lerchenfeld)
- 2. Über die Genehmigung und Auslegung des geänderten Bebauungsplanes**
„GE Lerchenfeld“ (11. Änderung)
(Sondergebiet für Lebensmittelmarkt)

1) 4. Änderung des Flächennutzungsplans

Az.: 610-3-3.4

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schongau mit Bescheid vom 10.07.1996 genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans liegt samt Erläuterungsbericht ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt (Rathaus, II. Stock) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wird die Änderung mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

2) Bebauungsplan „GE Lerchenfeld“

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die Änderung des Bebauungsplanes für das „Gewerbegebiet Lerchenfeld“ mit Bescheid vom 11.07.1996 mit folgenden Hinweisen genehmigt:

„2. Hinweise:

2.1 Die im Änderungsplan dargestellte 20-kV-Doppelleitung S 8 ½ ist in die Festsetzungen durch Planzeichen (A) aufzunehmen und zu erläutern.

2.2 Das im Änderungsplan dargestellte 20-kV-Kabel S 8/1a und 29-KV-Kabel SO 1009 sowie das Fernmeldekabel XEG 20150 ist im Plan deutlicher darzustellen (z.B. unterschiedliche Farbgebung) und ebenfalls in den Festsetzungen durch Planzeichen (A) aufzunehmen und zu erläutern.

2.3 In die Bekanntmachung nach § 12 BauGB ist ein Hinweis auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB (vgl. § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen.“

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat die Hinweise des Genehmigungsbescheides in der Sitzung vom 30.07.1996 akzeptiert; das Stadtbauamt hat die Hinweise in die Bebauungsplanänderung eingearbeitet.

Der geänderte Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt (Rathaus, II. Stock) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise zu Nr. 1.) und 2.) dieser Bekanntmachung:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes bzw. Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Schongau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Hinweis zu Nr. 2.) dieser Bekanntmachung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schongau, den 22.01.1997
STADT SCHONGAU
I.A.

Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister

In Abdruck an die

„Schongauer Nachrichten“
mit der Bitte um Veröffentlichung

Schongau, 22.01.1997


Dr. Friedrich Zeller
1. Bürgermeister

li 22.1.97